

24. Kann auch in dem Falle, wenn der zur Vertretung einer offenen Handelsgesellschaft befugte Gesellschafter die Firma der Gesellschaft unrichtig unterzeichnet hat, angenommen werden, daß nach dem Willen der Kontrahenten eine Verbindlichkeit für die offene Handelsgesellschaft übernommen worden sei?

H.G.B. Art. 114.

I. Civilsenat. Urt. v. 23. Januar 1892 i. S. Volksbank zu H. (Kl.)  
w. Firma B. & M. (Bekl.) Rep. I. 284/91.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 3. Oktober 1884 wurde in H. eine offene Handelsgesellschaft unter der Firma B. & M. gegründet und im Gesellschaftsregister eingetragen. Deren Inhaber waren bis zum 30. Oktober 1889 F. B. und H. Th. M. An diesem Tage ist der erstere ausgetreten. Seitdem ist das Geschäft von M. als alleinigem Inhaber der Firma fort-

geführt worden. Die Klägerin begehrt die Verurteilung der Firma B. & M. zur Bezahlung von 5142 *M* 68 *S* nebst 6% Zinsen vom 26. September 1890 solidarisch mit drei anderen Beklagten.

Die Klage wird auf folgende Thatfachen gegründet: F. C. W. beantragte bei der Klägerin einen Girokredit von 5000 *M* und bezeichnete als Bürgen: F. B., Kaufmann, W. K., Krankenwärter, L. D., Lohndiener. Der Kredit ist gewährt und die Bürgschaftsurkunde ist neben D. und K. von B. mit: F. B. & M. unterzeichnet worden. Dies soll, wie die Klägerin behauptet, damit zusammenhängen, daß vor der Unterschrift auf Veranlassung eines ihrer Direktoren von F. B. verlangt worden ist, er solle die Firma zeichnen.

Der jetzige Inhaber der beklagten Firma bestreitet, daß B. die Gesellschaft verpflichtet habe.

Der erste Richter hat die Entscheidung von einem richterlichen Eide des Inhabers der verklagten Firma dahin abhängig gemacht: daß er nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Überzeugung nicht erlangt habe, daß sein früherer Gesellschafter, als er die Urkunde mit F. B. & M. unterzeichnete, dadurch die Firma „B. & M.“ habe verpflichten wollen. Auf die Berufung der Klägerin hat der Berufungsrichter das Urteil abgeändert und die beklagte Firma unbedingt nach dem Klagantrage verurteilt.

Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus nachfolgenden

#### Gründen:

„Die Grundlage der Revisionsangriffe ist der Vorwurf, daß im Berufungsurteile nur die zwei Möglichkeiten einander gegenübergestellt seien, daß F. B. entweder nur für seine Person oder daß er für die Gesellschaft, deren Teilhaber er war, die Bürgschaft übernehmen wollte und übernommen habe, daß dagegen der dritte Fall nicht in Betracht gezogen worden sei, daß F. B. eine Firma „F. B. & M.“ verpflichtet habe, gleichgültig, ob eine solche bestanden habe oder nicht. Dieser Revisionsangriff ist aber deshalb verfehlt, weil die Beklagte eine solche dritte Möglichkeit niemals geltend gemacht hat und hierüber nicht verhandelt worden ist, sondern ausschließlich darüber, ob B. nur seine Person oder die Gesellschaft „B. & M.“, also sich und seinen damaligen Gesellschafter, verpflichtet habe. Demnach hatte das Berufungsgericht nur die so begrenzte streitige Frage zu entscheiden. Die ge-

troffene Entscheidung beruht aber, da ein Formalakt wie etwa eine Wechselzeichnung nicht vorliegt,

vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 12 S. 172, Bd. 14 S. 201, Bd. 20 S. 262,

auf einer völlig zutreffenden Auslegung des Art. 114 H.G.B.

Da unbestritten F. B. zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt war, kann es nur darauf ankommen, ob die Umstände ergeben, daß die Klägerin die Verpflichtung der Gesellschaft und dementsprechend B. die Übernahme der Bürgschaft für dieselbe gewollt habe. Daß erstere, daß die Klägerin die Verbürgung der Gesellschaft verlangt habe, bestreitet die Beklagte nicht, sie hat nach dem Thatbestande zum erstinstanzlichen Urteile, auf welchen im Berufungsurteile Bezug genommen wird, nur behauptet, B. habe die Volksbank durch scheinbares Eingehen auf deren Verlangen hintergehen wollen. Sollte es nun auch ursprünglich Absicht des B. gewesen sein, nur sich selbst zu verpflichten, so könnte dieser Wille doch nicht mehr entscheidend sein, wenn er auf das ihm kund gewordene Verlangen der Klägerin für die Gesellschaft kontrahiert hätte.

Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 15 S. 17 flg., Bd. 16 S. 357. 380.

Daß aber B. dem Anfinnen der Klägerin nachgegeben hat und für die Gesellschaft die Bürgschaft eingegangen ist, folgert das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum aus der Unterzeichnung beider Namen. Dabei ist es unerheblich, daß „F. B. & M.“ mit der Firma „B. & M.“ nicht identisch ist, denn die Verpflichtung der Gesellschaft war nicht von der Zeichnung ihrer Firma, sondern von dem Willen des zu ihrer Vertretung befugten Gesellschafters, für sie zu kontrahieren, bedingt, und dieser Wille konnte auch dann als ausgedrückt gelten, wenn B. nur mit seinem Namen unterschrieben hätte.

Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 22 S. 60.

Es kommt hiernach nicht darauf an, ob die von B. vollzogene Unterschrift als wirkliche Zeichnung der Firma zu gelten habe, vielmehr genügt die Folgerung, daß er durch die Unterzeichnung beider Namen den Willen, nicht bloß sich, sondern die Gesellschaft zu verpflichten, Ausdruck gegeben, daß jedenfalls diese Art der Unterschrift seitens des B. einen Verpflichtungswillen desselben zur Erscheinung

---

gebracht habe, welcher mit einer etwaigen Absicht, nur für seine Person die Bürgschaft zu übernehmen, unvereinbar ist." . . .